

# **Satzung des Pferdesportvereines „Am Klosterwasser“ e.V. Panschwitz-Kuckau**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Pferdesportverein „Am Klosterwasser“ e.V..
- 1.2. Die Abkürzung lautet: PSV „Am Klosterwasser“ e.V..
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist in 01920 Panschwitz-Kuckau.
- 1.4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dresden unter der laufenden Nummer 8265 eingetragen.
- 1.5. Das Gründungsdatum ist der 08. Februar 1992.
- 1.6. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Bautzen, des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V., des Landessportbunds Sachsen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- 1.7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO)
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim Reiten und Fahren
  - die sportliche Betätigung mit dem Pferd, insbesondere dem Freizeit- und Turniersport
  - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
  - die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde
  - das Veranstalten von Turnieren und Vereinstreffen
  - der Hinwendung zur Natur und zur Landschaftspflege
  - das Interesse der Allgemeinheit für das Pferd und das Verständnis den Pferdesport zu fördern

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- 4.3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 4.4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Beitragsordnung in der jeweiligen Fassung an.
- 4.5. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften
  - Aktive Mitgliedschaft
  - Passive Mitgliedschaft
  - Ehrenmitgliedschaften

**Aktive Mitglieder** sind die Mitglieder, welche sich aktiv am Pferdesport und dem Vereinsleben beteiligen.

**Passive Mitglieder** sind Mitglieder, welche die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützen, ohne aktiv am Pferdesport teilzunehmen.
- 4.5. Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder.
- 4.6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Vereine und Vereinigungen, in denen der Pferdesportverein Mitglied ist.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - durch Tod.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich durch Brief an die Geschäftsadresse des Vereins kündigt (Austritt).
- 5.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - > gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
  - > seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 18 Jahre berechtigt.
- 6.2. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 6.3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen der im §1 (3) erwähnten Vereinigungen, als auch die LPO, WBO und APO nebst Ausführungsbestimmungen zu befolgen.
- 6.4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nicht gegen das Interesse des Sportvereines zu handeln.
- 6.5. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 6.6. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Aufnahmegelder termingerecht zu entrichten.
- 6.7. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, an der Erhaltung der Sportanlagen mitzuarbeiten.

## **§ 7 Beiträge**

- 7.1. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer eigener Ordnung festgelegt.
- 7.2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus bis spätestens 31. Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 7.3. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahr und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 7.4. Die Aufnahmegebühr wird mit der Annahme der Mitgliedschaft fällig.
- 7.5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 9.2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter, unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.  
Die Schriftform wird durch eine telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail gewahrt.  
Die Ladung (per E-Mail), gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E- Mail Adresse oder Postanschrift abgeschickt wurde. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- 9.5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 9.6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 9.8. Sämtliche Mitglieder ab 18 Jahren haben das Stimmrecht.
- 9.9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes (bis zu 8 Personen)
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## § 11 Vorstand

- 11.1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 11.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem / der Vorsitzenden
  - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem / der Kassenwart /in
  - bis zu 5 weitere Mitglieder
- 11.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 11.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 11.6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 11.7. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 13 Auflösung**

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Panschwitz-Kuckau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 13.3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden als Liquidatoren benannt.

## **§14 Gültigkeit dieser Satzung**

- 14.1. Die Satzung wurde am 08.02.1992 beschlossen, am 14.01.1994 in das Vereinsregister eingetragen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2019 geändert.
- 14.2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.